

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Entsorgungsregelungen für Schiffsabfälle in ostfriesischen Häfen - Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen und bevorstehende EU-Prüfung

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 12.05.2025 - Drs. 19/7205, an die Staatskanzlei übersandt am 14.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 19.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Entsorgung von Schiffsabfällen erfolgt in kleineren ostfriesischen Häfen nach Auskunft von Experten in der Regel nicht über eine individuelle Containerbereitstellung für jedes Schiff, sondern über zentrale Sammelcontainer, die hafenweit genutzt werden. Nach Angaben lokaler Akteure liegt der zuständigen Hafenbehörde ein Konzept zur Optimierung der Entsorgungsstruktur vor, dessen Umsetzung bislang noch nicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) genehmigt wurde. Hintergrund ist dem Vernehmen nach, dass bislang keine detaillierte Erfassung der Abfallmengen pro Schiff erfolgt ist und daher keine entsprechende Bescheinigung zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2025 angekündigte Überprüfung der Schiffsabfallentsorgung durch die Europäische Union gehen Experten davon aus, dass die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben künftig strenger kontrolliert wird. Ohne entsprechende Ausnahmegenehmigungen könnten bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den betroffenen Schiffen in Betracht kommen.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Prüfung des vorliegenden Entsorgungskonzepts der Hafenbehörde durch das MW, und wann ist mit einer Entscheidung über dessen Freigabe zu rechnen?

Eine Freigabe bzw. das hier begehrte Ausnahmezeugnis wird von der Hafenbehörde umgehend erteilt, sobald die Erfüllung der Voraussetzungen durch die Reederei nachgewiesen wird. Eine Prüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen erfolgt nicht. Hinsichtlich der Entsorgungskonzepte ist allerdings zwischen den Entsorgungskonzepten von dem Schiff / der Reederei und dem Hafenbetreiber zu differenzieren.

Schiffe sind gemäß des 6. Teils des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet Schiffsabfälle anzumelden, im Hafen in Hafenauffangeinrichtungen abzugeben und ein pauschalisiertes Entgelt für die Entsorgung zu zahlen. Hiervon kann der Reeder durch Ausnahmezeugnis befreit werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Befreiungstatbestands gegeben sind. Das Ausnahmezeugnis erteilt die zuständige Hafenbehörde. In den großen niedersächsischen Seehäfen sowie den Inselversorgungshäfen ist dies die Hafenbehörde in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Hafenbetreiber sind wiederum verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. Ein pauschalisiertes Entgelt ist als Beitrag für die Deckung der Kosten der Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen und passiv gefischten Abfällen für jedes in den Hafen einlaufende Schiff

vom Reeder, Eigner oder Charterer zu erheben sowie ein Plan über die Entladung und Entsorgung der Abfälle von Schiffen (SABP) aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. SABP werden durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Oldenburg geprüft und genehmigt.

Die genannten Pflichten zur Meldung zu entladener Abfälle und Zahlung eines pauschalierten Entgelts gelten auch für Schiffe im Liniendienst zwischen Inselversorgungshäfen auf dem Festland und den Inseln. Eine Pflicht zur Entladung dürfte im Inselhafen regelmäßig nicht bestehen, da wegen der Entladung auf dem Festland dann auf der Insel die gesetzlichen Schwellenwerte der Abfallmengen nicht erreicht werden. Dennoch benötigen die Schiffe ein Ausnahmezeugnis, um insbesondere von der Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Entgeltes in den Inselhäfen befreit zu werden. Die zur Erteilung des Ausnahmezeugnisses erforderlichen Voraussetzungen werden unter Frage 2 erläutert.

2. Welche Voraussetzungen müssen gegebenenfalls erfüllt sein, damit eine Ausnahmegenehmigung für die Schiffsabfallentsorgung in ostfriesischen Häfen erteilt werden kann?

Die Vorgaben zur Erteilung eines Ausnahmezeugnisses, die ein Schiff von der Pflicht zur Voranmeldung von Abfällen nach § 35 Abs. 1 des NAbfG, von der Pflicht zur Entladung von Abfällen nach § 36 Abs. 1 sowie von der Pflicht zur Zahlung eines pauschalierten Entgelts nach § 38 befreien, sind in § 39 Abs. 2 des NAbfG festgeschrieben. Das Ausnahmezeugnis kann nur an Schiffe vergeben werden, die im Liniendienst eingesetzt sind oder an mindestens 60 Tagen im Jahr einen festen Liegeplatz (Dauerlieger) haben. Ferner ist die Sicherstellung der anderweitigen Entladung durch die Vorlage von Verträgen, die die Entladung von Abfällen und die Zahlung eines Entgelts vorsehen, und durch Abgabebescheinigungen nachzuweisen (§ 39 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 NAbfG).

Die Vorlage dieser Abgabebescheinigungen konnte in der Vergangenheit nicht durch alle ein Ausnahmezeugnis beantragenden Reedereien vorgelegt werden. Die Abgabebescheinigung belegt eine ordnungsgemäße und in der Folge rechtmäßige Entsorgung des Abfalls.

3. Welche rechtliche Einschätzung nimmt die Landesregierung zur Position des Hafenzweckverbands Harlesiel vor, wonach auf Grundlage des geltenden Abfallbewirtschaftungsplans bisher keine differenzierte Erfassung der Abfallmengen pro Schiff erforderlich gewesen sei?

Der durch das GAA Oldenburg genehmigte Schiffsabfallbewirtschaftungsplan gibt nicht alle Anforderungen des NAbfG wieder. In der Umsetzung der Abfallentsorgung hat der Hafenbetreiber, hier der Hafenzweckverband Harlesiel, alle Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen. Dazu gehört gemäß § 33 Abs. 1 NAbfG dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. Die Hafenauffangeinrichtungen müssen an die Größe und die geografische Lage des Hafens sowie die Art und die technische Ausstattung der üblicherweise den Hafen anlaufenden Schiffstypen angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Abfällen von Schiffen aufzunehmen, ohne dass das Auslaufen eines Schiffes durch die erforderlichen Formalitäten und das Aufnehmen der Abfälle unnötig verzögert wird. Die Hafenauffangeinrichtung muss eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen von Schiffen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften gewährleisten. Das bedeutet auch, dass - wie in § 36 Abs. 6 festgelegt - alle Abfälle (Abfallarten) getrennt erfasst werden müssen.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörden ist diese Vorschrift ausreichend erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass die auf dem Schiff anfallenden, verschiedenen Abfallkategorien getrennt gesammelt werden - wie es auch das internationale MARPOL-Übereinkommen an Bord vorschreibt - sowie das Vermischungsverbot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingehalten wird. Eine hafenweite Sammlung ist möglich, es müssen jedoch für alle Nutzer gemäß § 36 Abs. 3 des NAbfG eigene Abfallabgabebescheinigungen ausgestellt werden. Abfallabgabebescheinigungen für Flotten (d. h. alle den Hafen anlaufenden Schiffe der gleichen Reederei) werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der zuständigen Behörde in einem Inselversorgungshafen ebenfalls als ausreichend anerkannt. Eine darüber hinausgehende Differenzierung wird nicht verlangt.

Es ist nicht möglich, sich im Schiffsabfallbewirtschaftungsplan (SABP) auf in der Vergangenheit an Hafennutzer erteilte Ausnahmezeugnisse zu berufen. Dies schon vor dem Hintergrund nicht, dass SABP mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und zu genehmigen sind. Ausnahmezeugnisse werden jedoch für maximal ein Jahr ausgestellt. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des SABP ist daher nicht absehbar, ob zukünftig alle Hafennutzer über Ausnahmezeugnisse verfügen werden.

4. Welche Unterstützungsangebote stellt die Landesregierung den betroffenen Hafenstandorten gegebenenfalls zur Verfügung, um kurzfristig eine rechtskonforme Abfallentsorgung sicherzustellen und ordnungsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden?

Die Landesregierung unterstützt die Hafenstandorte bestmöglich, um eine rechtskonforme Lösung zu erreichen. Hinsichtlich der Unterstützung ist nach behördlichen Zuständigkeiten zu differenzieren:

Ansprechpartner für Schiffe und Reedereien ist die örtlich zuständige Hafenbehörde. In den großen niedersächsischen Seehäfen sowie den Inselversorgungshäfen ist dies die Hafenbehörde in der NLStBV. Die Hafenbehörde ist in engem Austausch mit den betroffenen Reedereien und bietet den Reedereien Beratung für die Umsetzung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2019/883 (Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen) und des NAbfG. So hat z. B. Anfang Mai ein konstruktives Gespräch mit Vertretern der Reederei Norden-Frisia aus Norddeich stattgefunden. Als Ergebnis des Gesprächs hat die Reederei Ende der 21. Kalenderwoche fehlende Unterlagen zur Bewertung ihres Antrages auf Erteilung von Ausnahmezeugnissen für ihre Flotte eingereicht, die zurzeit (Stand 22. Kalenderwoche) geprüft werden.

Verantwortlich für die Genehmigung von SABP der Hafenbetreiber ist das GAA Oldenburg. Aus diesem Grund ist hier das GAA der vornehmliche Ansprechpartner. Das GAA kann kleineren Hafenbetreibern u. a. einen Muster-SABP zur Verfügung stellen, der die gesetzlichen Anforderungen widerspiegelt und es insbesondere den Inselversorgungshäfen erleichtern soll, einen rechtskonformen SABP zu erstellen.

Ebenfalls enthält die Anlage 1 des NAbfG eine Konkretisierung der Anforderungen an die SABP.

5. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung im Zusammenhang mit der für das Jahr 2025 angekündigten EU-Prüfung auf die Praxis der Schiffsabfallentsorgung in niedersächsischen Häfen, und welche vorbereitenden Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant?

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/883 in nationales Recht wird durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) im Rahmen europaweiter Kontrollen - sogenannter Visits - durchgeführt. Im Jahr 2025 wurden bereits Italien und Griechenland besucht. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob ein Besuch durch die EMSA noch im Jahr 2025 in Deutschland stattfinden wird oder erst zu einem späteren Termin.

Die EMSA legt den Bericht des Besuches der EU-Kommission vor. Diese interpretiert die Ergebnisse eigenständig und entscheidet in eigener Verantwortung über weitere Maßnahmen, soweit erforderlich. Eine Folgenabschätzung ist an dieser Stelle nicht möglich.

Vorbereitend auf die Überprüfung kontrolliert die Hafenbehörde das Vorhandensein sowie die Umsetzung des gesetzlich geforderten SABP in ihrem Zuständigkeitsbereich und ergreift in Abstimmung mit dem zuständigen GAA Maßnahmen bei mangelnder Umsetzung.